

<u>L-e-s-e-f-a-s-s-u-n-g</u> Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung) Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein (SchulG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 23.06.2009 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.07.2009 folgende Verbandssatzung erlassen:	Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung) Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.12.2014 folgende Verbandssatzung erlassen:
§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Schulverband im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Ratzeburg“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg. (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte einstellen. (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.	§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Schulverband im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Ratzeburg“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg. (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen. (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.

§ 2 Verbandsgebiet Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.		§ 2 Verbandsgebiet Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.
§ 3 Aufgaben Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung - der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Heinrich-Scheele-Straße 1, - der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1, - der Pestalozzischule - Förderzentrum-, Ratzeburg und - der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.		§ 3 Aufgaben Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung - der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechower Straße 44, - der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1, - der Pestalozzischule - Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und - der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.
§ 4 Organe Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.		§ 4 Organe Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.
§ 5 Schulverbandsversammlung (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als		§ 5 Schulverbandsversammlung (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer

Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und – vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend. (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind. (3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme. (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied angehören.	Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und – vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend. (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind. (3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme. (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend. Die
---	--

		Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied angehören.
§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung widerspricht.		§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung widerspricht.
§ 7 Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher (1) Der Schulverbandsvorsteher oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. (2) Sie oder er entscheidet ferner über 1. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird,		§ 7 Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher (2) Der Schulverbandsvorsteher oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. (2) Sie oder er entscheidet ferner über 1. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von

2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,- € nicht überschritten wird, 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,- € nicht übersteigt, 4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,- € nicht übersteigt, 5. Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,- € nicht übersteigt, 6. Annahme von Schenkungen und Spenden in unbegrenzter Höhe, 7. Anmietung und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 250,- € monatlich, 8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,- €, 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,- €,	Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,- € nicht überschritten wird, 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,- € nicht überschritten wird, 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,- € nicht übersteigt, 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,- € nicht übersteigt, 5. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,- € nicht übersteigt, 6. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 50.000,- € 7. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,- € monatlich,
--	--

10. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,-- €, 11. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.		8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- €, 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,-- €, 10. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,-- €, 11. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.
§ 8 Ständige Ausschüsse (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs.6 GkZ und § 45 GO werden gebildet: a. Hauptausschuss: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht. Der Ausschuss tagt öffentlich. b. Rechnungsprüfungsausschuss: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen.		§ 8 Ständige Ausschüsse (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ (vorher § 5 Abs. 6) und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet: a. <u>Hauptausschuss</u> Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht. Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Der Ausschuss tagt öffentlich. b. <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u> Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO Der Ausschuss tagt öffentlich. c. Bauausschuss: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg gewählt sein müssen. Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten Der Ausschuss tagt öffentlich. Für die Vertreterinnen und – vertreter der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend. (2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. (3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist. (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in	g, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen. Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO Der Ausschuss tagt öffentlich. c. <u>Bauausschuss</u> Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen. Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten Der Ausschuss tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Für die weiteren Vertreterinnen und – vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend. (2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. (3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist. (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und
---	---

Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.		der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.
§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses (1) Der Hauptausschuss entscheidet über 1. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes, 2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- €, 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 2.500,-- € (muss 5.000,-- € heißen, analog zu § 7 (2) Nr. 2) bis zu einem Betrag von 10.000,-- €, 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 10.000,-- € bis zu einem Betrag von 25.000,-- €, 5. den Abschluss von		§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses (1) Der Hauptausschuss entscheidet über 1. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes, 2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- €, 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €, 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,-- € bis zu einem Betrag von 100.000,-- €, 5. den Abschluss von

Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 250,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich, 6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 10.000,00 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €, vgl. Nr. 17 7. Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 250,-- € bis zu einem Betrag von 1.500,-- €, 8. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 5.000,- € bis zu einem Wert von 50.000,-- €, 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 5.000,-- € bis zu einem Wert von 25.000,-- € pro Maßnahme, 10. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,-- € bis zu einem Wert von 10.000,--	Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich, 6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €, 7. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,-- € bis zur Höhe von 50.000,-- €, 8. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,-- € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,-- € monatlich,, 9. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,-- € bis zu einem Wert von 100.000,- €, 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,-- € bis zu einem Wert von 50.000,-- € pro Maßnahme, 11. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem
--	---

€, 11. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden, 12. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 13. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes, 14. Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht, 15. den Entwurf von Satzungen, 16. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen. 17. Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden bis zur Höhe von 50 Tsd. €. (2) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen. (3) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher in nicht öffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Schulverbandes. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.	Wert von 2.000,-- € bis zu einem Wert von 10.000,-- €, 12. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden, 13. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 14. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes, 15. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht, 16. den Entwurf von Satzungen, 17. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen, vgl. Nr. 7 (2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit (vorher: Befugnis) als oberste Dienstbehörde der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen. Absatz 3 alt entfällt
--	---

(4) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Quartal.		(3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.
§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt. (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.		§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt. (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche

Die Auszahlungen sind zum 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen. (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes. (5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen. (6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der	Pauschale gewährten Sitzungsgeldes. Die Auszahlungen sind zum 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen. (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes. (5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.
---	--

durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €. (7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.	(6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €. (7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €. Auf Antrag sind statt einer
---	--

(8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird. (9) Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.		Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen. (8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird. (9) Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. (vorher noch: Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.
§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten Der Schulverband ist für die Zahlung von		§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten Der Schulverband ist für die Zahlung von

Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.	Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
§ 12 Verbandsverwaltung (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen. (2) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg beträgt 10,40 v.H. des jährlichen Haushaltsausgabesolls des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes Ratzeburg. Jedes Schulverbandsmitglied kann nach 5 Jahren eine Überprüfung des v.H. – Satzes verlangen. (3) Die Schulverbandsversammlung ist berechtigt, eine abweichende Regelung zu beschließen, wenn die Gegebenheiten eine Abweichung von dem in Abs. 2 aufgeführten v.H.-Satz ratsam erscheinen lassen.	§ 12 Verbandsverwaltung (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen. (3) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg beträgt 10,40 v.H. des jährlichen Haushaltsausgabesolls des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes Ratzeburg. Jedes Schulverbandsmitglied kann nach 5 Jahren eine Überprüfung des v.H. – Satzes verlangen. (3) Die Schulverbandsversammlung ist berechtigt, eine abweichende Regelung zu beschließen, wenn die Gegebenheiten eine Abweichung von dem in Abs. 2 aufgeführten v.H.-Satz ratsam erscheinen lassen.
§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.	§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
§ 14	§ 14

Deckung des Finanzbedarfs (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. (2) <u>Schulverbandsumlage -Schullast-</u> Die Schullast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen. (3) <u>Schulverbandsumlage - Schulbaulast-</u> Die erste Hälfte der Schulbaulast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen. Die zweite Hälfte der Schulbaulast ist nach Maßgabe der gesamten Finanzkraft jeder Mitgliedsgemeinde auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.		Deckung des Finanzbedarfs (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. (3) <u>Schulverbandsumlage -Schullast-</u> Die Schullast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen. (3) <u>Schulverbandsumlage - Schulbaulast-</u> Die erste Hälfte der Schulbaulast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen. Die zweite Hälfte der Schulbaulast ist nach Maßgabe der gesamten Finanzkraft jeder Mitgliedsgemeinde auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem		§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem

Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, denen eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden ist.	Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, denen eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden ist.
§ 16 Verpflichtungserklärungen Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ nicht entsprechen.	§ 16 Verpflichtungserklärungen Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.
§ 17 Änderung der Schulverbandssatzung Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3, des § 5 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelungen in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder	§ 17 Änderung der Schulverbandssatzung Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3, des (vorher noch :§ 5) und des § 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelungen in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder .
§ 18 Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-	§ 18 Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17

rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.		dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
§ 19 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen. (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren eine Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.		§ 19 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen. (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.
§ 20 Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse von Beamtinnen,		§ 20 Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse von

Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.	Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.
§ 21 Veröffentlichungen (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen des Schulverbandes Ratzeburg erfolgen im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de dadurch, dass sie im Internet bereitgestellt werden und durch einen Hinweis an der Bekanntmachungstafel der Stadt Ratzeburg am Rathaus unter der Angabe der Internetadresse darauf hingewiesen wird. Die örtliche Bekanntmachung oder die Verkündung ist mit Ablauf des Tages der Aushangfrist an der Bekanntmachungstafel sowie der Verfügbarkeit im Internet bewirkt. Zusätzlich soll nachrichtlich ein Hinweis in der örtlichen Presse erfolgen. (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich	§ 21 Veröffentlichungen (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen des Schulverbandes Ratzeburg erfolgen im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de dadurch, dass sie im Internet bereitgestellt werden und durch einen Hinweis an der Bekanntmachungstafel der Stadt Ratzeburg am Rathaus unter der Angabe der Internetadresse darauf hingewiesen wird. Die örtliche Bekanntmachung oder die Verkündung ist mit Ablauf des Tages der Aushangfrist an der Bekanntmachungstafel sowie der Verfügbarkeit im Internet bewirkt. Zusätzlich soll nachrichtlich ein Hinweis in der örtlichen Presse erfolgen. (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt

etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.		einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
§ 22 Inkrafttreten Die Schulverbandssatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulverbandssatzung vom 08.08.2003, die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 02.11.2004, die II. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 15.07.2005, die III. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 23.12.2005 sowie die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 30.10.2008 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 16 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.07.2009 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Ratzeburg, 24.07.2009 Schulverband Ratzeburg Der Schulverbandsvorsteher Voß Schulverbandsvorsteher		§ 22 Inkrafttreten Die Schulverbandssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulverbandssatzung vom 24.07.2009, die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 17.12.2009, die II. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 28.04.2010, die III. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 25.06.2012, die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 07.11.2013, die V. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 17.01.2014 sowie die VI. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.07.2014 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Ratzeburg, XX.XX.2014 Schulverband Ratzeburg Der Schulverbandsvorsteher Voß Schulverbandsvorsteher

ALT

NEU